

# Jahresrechnung 2005

# **Teil A**

## **Haushaltsrechnung**

**der**

**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**für das Haushaltsjahr 2005**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2005 €	Ist 2005 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
-------	-----------------	-------------------	------------------	----------------------------------

## Einnahmen

### Verwaltungseinnahmen

111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	14.687.000,00	16.781.003,18	2.094.003,18
112 01	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	80.000,00	248.360,25	168.360,25
119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	30.000,00	37.667,30	7.667,30
119 02	Erstattung Sach- und Personalkosten	789.000,00	611.142,48	<b>-177.857,52</b>
119 99	Vermischte Einnahmen	6.000,00	5.898,66	<b>-101,34</b>
161 01	Zinsen aus der Anlage überschüssiger Liquidität	600.000,00	1.344.002,03	744.002,03

### Übrige Einnahmen

261 01	Erstattungen von Verwaltungsausgaben	110.319.000,00	78.149.414,34	<b>-32.169.585,66</b>
	von den Ist-Einnahmen entfallen auf			
	Umlagevorauszahlung 2005	109.507.735,03 €		
	Umlageabrechnung 2004	<b>-33.617.811,05 €</b>		
	Umlageabrechnung 2002	308.664,66 €		
	Umlageabrechnung 2003	2.100.015,24 €		
	Umlagevorauszahlung 2004	93.971,65 €		
	Umlagevorauszahlung 2003	<b>-244.872,85 €</b>		
	Umlagevorauszahlung 2002	1.711,66 €		

#### Haushaltsvermerk

Aus den Einnahmen können Erstattungen für Überzahlungen im Rahmen der Vorauszahlungen der Vorjahre geleistet werden. Zahlungen können abweichend von § 72 Abs. 2 BHO in dem Haushaltsjahr gebucht werden, in dem sie fällig sind.

311 01	Einnahmen aus Krediten	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsvermerk Ausgaben zur Tilgung von Betriebsmitteldarlehen werden aus diesem Einnahmetitel geleistet.			
361 01	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	0,00	32.994.911,89	32.994.911,89
	Haushaltsvermerk Ist-Einnahmen dienen zur Leistung von Erstattungen aus Titel 261 01 sowie zur Deckung der Ausgaben bei Titel 919 01.			

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2005 €	Ist 2005 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
-------	-----------------	-------------------	------------------	----------------------------------

## Ausgaben

Haushaltsvermerk

Innerhalb der Hauptgruppen sind die Ausgaben jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgaben der Hauptgruppen einschließlich der Titel-gruppe 55 sind jeweils über die Hauptgruppe hinaus bis zu 20 v.H. der Ausgabemittel der deckungsberechtigten Zweckbestimmungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 sowie der Titel-gruppe 55 sind übertragbar.

Von der Deckungsfähigkeit ausgenommen sind die Titel 529 01 und 529 03.

## Personalausgaben

Haushaltsvermerk

Sofern ein Bedürfnis besteht, durch Altersteilzeit nach § 72 b Bundesbeamtengesetz (BBG) bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit frei werdende Dienstposten/Arbeitsplätze wieder zu besetzen, gelten zeitgleich mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit Ersatzplanstellen in einer den Plan-stellen/Stellen der Altersteilzeitbeschäftigten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit nach dem Blockmodell ausgebrachten Plan-stellen/Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Die Ersatz(plan)stellen fallen mit dem Ausscheiden der Altersteilzeitbeschäftigten weg. Ersatz-(plan)stellen gelten ferner als ausgebracht, wenn Bedienstete länger als ein Jahr im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen.

Für Beamtinnen und Beamte, die nach § 72 a Abs. 4 Nr. 2, § 72e Abs. 1, § 89 a Abs. 2 Nr. 2 BBG sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 ohne Dienstbezüge mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder nach § 1 der Elternzeitverordnung mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder in unmittelbarem Anschluss an die Elternzeit ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, sowie für Angestellte, die nach § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen oder im Anschluss an den Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt vom Beginn der Elternzeit/Beurlaubung eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungs-/Vergütungsgruppe als ausgebracht. Gleiches gilt wenn Bedienstete im dienstlichen Interesse zur Verwendung bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt oder

422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	33.720.000,00	30.673.024,38	<b>-3.046.975,62</b>
	Einsparung für			
	Titel 422 02	303.865,01 €		
	Titel 424 01	1.655.109,47 €		

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2005 €	Ist 2005 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
422 02	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	7.560.000,00	7.863.865,01	303.865,01
	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 422 01 303.865,01 €			
422 03	Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter sowie Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	224.000,00	197.308,70	-26.691,30
424 01	Zuführungen an die Versorgungsrücklagen	7.438.000,00	9.093.109,47	1.655.109,47
	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 422 01 1.655.109,47 €			
425 01	Vergütungen der Angestellten	21.475.000,00	20.580.308,54	-894.691,46
426 01	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	546.000,00	522.591,44	-23.408,56
427 09	Vergütungen und Löhne für Aushilfskräfte mit be- fristeten Arbeitsverträgen, sonstige Beschäftigungs- entgelte einschließlich Entgelte für Auszubildende und Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	1.274.000,00	928.534,79	-345.465,21
432 57	Versorgungsbezüge	0,00	-6.208,64	-6.208,64
	Haushaltsvermerk Erstattungen fließen den Ausgaben zu.			
441 01	Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften	1.782.000,00	1.744.963,64	-37.036,36
441 57	Beihilfen für Versorgungsempfänger	75.000,00	25.885,66	-49.114,34
443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen auf Grund der Unterstützungsgrundsätze	30.000,00	34.474,24	4.474,24
	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 443 02 4.474,24 €			
443 02	Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebs- ärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)	125.000,00	117.516,73	-7.483,27
	Haushaltsvermerk Erstattungen fließen den Ausgaben zu.			
	Einsparung für Titel 443 01 4.474,24 €			
453 01	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	1.360.000,00	645.396,84	-714.603,16

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2005 €	Ist 2005 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
-------	-----------------	-------------------	------------------	----------------------------------

### Sächliche Verwaltungsausgaben

511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2.342.000,00	2.179.130,50	-162.869,50
514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen	85.000,00	76.104,98	-8.895,02
517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	2.857.000,00	3.452.502,19	595.502,19
	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 526 01            595.502,19 €			
518 01	Mieten und Pachten	7.615.000,00	8.650.598,55	1.035.598,55
	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 526 01            1.035.598,55 €			
519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	626.000,00	208.895,09	-417.104,91
525 01	Aus- und Fortbildung	937.000,00	897.489,98	-39.510,02
	Haushaltsvermerk Nach § 63 Abs. 3 - Satz 2 - BHO wird zugelassen, dass Lehr- und Unterrichtsmaterial an Lehrgangsteilnehmer unentgeltlich abgegeben wird.			
526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	5.140.000,00	-290.044,23	-5.430.044,23
	Einsparung für Titel 517 01            595.502,19 € Titel 518 01            1.035.598,55 € Titel 527 01            313.536,35 € Titel 539 99            104.170,42 €			
526 02	Sachverständige	1.475.000,00	886.847,48	-588.152,52
	Verpflichtungen			

Für das Jahr	VE 2005	In 2005 eingegangene Verpfl.	aus früheren Jahren in T €	Gesamtstand Sp. 3 + 4 in T €
	Soll VE in T €	Zu Lasten VE in T €		
1	2	3	4	5
2006	0	0	17	17
2007	0	0		
Gesamt	0	0	17	17

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2005 €	Ist 2005 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
526 03	Verwaltungsrat, Fachbeiräte	81.000,00	8.194,72	-72.805,28
527 01	Dienstreisen Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 526 01 313.536,35 €	1.650.000,00	1.963.536,35	313.536,35
527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Menschen	50.000,00	16.583,34	-33.416,66
529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	25.000,00	13.601,02	-11.398,98
529 03	Außergewöhnlicher Aufwand im dienstlichen Verkehr mit dem Ausland	25.000,00	23.691,34	-1.308,66
532 03	Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX Haushaltsvermerk Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	0,00	0,00	0,00
539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 526 01 104.170,42 €	1.639.000,00	1.743.170,42	104.170,42
542 01	Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsvermerk Nach § 63 Abs. 3 - Satz 2 - BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial an Dritte gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	97.000,00	49.997,14	-47.002,86
543 01	Veröffentlichung und Dokumentation Haushaltsvermerk Nach § 63 Abs. 3 - Satz 2 - BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen an Dritte gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	167.000,00	112.033,13	-54.966,87
545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	890.000,00	385.031,11	-504.968,89
546 88	Förderung des Vorschlagwesens	25.000,00	0,00	-25.000,00

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2005 €	Ist 2005 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
<b>Schuldendienst</b>				
561 01	Zinsen für Betriebsmitteldarlehen	0,00	0,00	0,00
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>				
632 57	Erstattungen für Versorgungslasten an andere Dienstherren	0,00	0,00	0,00
671 01	Verwaltungskostenerstattung	3.400.000,00	3.246.745,67	-153.254,33
686 01	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine (national)	7.000,00	6.658,65	-341,35
686 88	Beratungshilfe für den Aufbau von Demokratie und Marktwirtschaft in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und den Staaten Mittel- und Osteuropas	35.000,00	0,00	-35.000,00
687 01	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine (international)	583.000,00	458.229,57	-124.770,43
<b>Ausgaben für Investitionen</b>				
711 01	Kleine Baumaßnahmen	490.000,00	89.359,63	-400.640,37
811 01	Erwerb von Fahrzeugen	14.000,00	33.186,66	19.186,66
	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 812 01	19.186,66 €		
812 01	Erwerb von Geräten und Ausstattungsgegenständen	974.000,00	415.772,46	-558.227,54
	Einsparung für Titel 811 01	19.186,66 €		
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>				
919 01	Zuführungen an die Rücklage für Investitionen	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsvermerk Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 361 01 geleistet werden.			



Titel	Zweckbestimmung	Soll 2005 €	Ist 2005 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
-------	-----------------	-------------------	------------------	----------------------------------

### Titelgruppe 55

Ausgaben für die Informationstechnik und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software, Wartung

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software, Wartung	3.169.000,00	2.954.069,59	-214.930,41
518 55	Mieten für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Hardware, Software	185.000,00	127.822,09	-57.177,91
525 55	Aus- und Fortbildung  Haushaltsvermerk Nach § 63 Abs. 3 - Satz 2 - BHO wird zugelassen, dass Lehr- und Unterrichtsmaterial an Lehrgangsteilnehmer unentgeltlich abgegeben wird.	513.000,00	101.610,46	-411.389,54
532 55	Ausgaben für Aufträge und Dienstleistungen	9.699.000,00	5.921.227,90	-3.777.772,10
812 55	Erwerb von IT-Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software	6.107.000,00	3.553.527,16	-2.553.472,84

### Einnahmen

Verwaltungseinnahmen	16.192.000,00	19.028.073,90	2.836.073,90
Übrige Einnahmen / Umlage	110.319.000,00	111.144.326,23	825.326,23
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>126.511.000,00</b>	<b>130.172.400,13</b>	<b>3.661.400,13</b>

### Ausgaben

Personalausgaben	75.609.000,00	72.420.770,80	-3.188.229,20
Sächliche Verwaltungsausgaben	25.726.000,00	20.377.363,11	-5.348.636,89
Schuldendienst	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	4.025.000,00	3.711.633,89	-313.366,11
Ausgaben für Investitionen	1.478.000,00	538.318,75	-939.681,25
Informationstechnik	19.673.000,00	12.658.257,20	-7.014.742,80
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>126.511.000,00</b>	<b>109.706.343,75</b>	<b>-16.804.656,25</b>

### Gesamtergebnis (Überschuss)

**20.466.056,38**

# **Teil B**

## **Vermögensrechnung**

**der**

**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**für das Haushaltsjahr 2005**

## **Vorbemerkungen**

Unter Vermögen der BaFin ist grundsätzlich die Gesamtheit der im Eigentum der BaFin stehenden Sach- und Geldwerte einschließlich der Rechte und Forderungen mit Ausnahme der lediglich kassen- bzw. haushaltsmäßig abzuwickelnden Bestände zu verstehen. Dieser Begriff deckt sich nicht mit dem im privaten Erwerbsleben üblichen Begriff des Vermögens, worunter man im Allgemeinen den Saldo zwischen Aktiv- und Passivwerten, also das Reinvermögen, versteht.

Zu den Schulden der BaFin zählen alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen der BaFin, soweit sie nicht der laufenden Haushaltswirtschaft angehören. Ausgenommen sind daher die im Rahmen der Kassen- bzw. Haushaltsführung abzuwickelnden Verbindlichkeiten.

Die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden der BaFin richten sich nach einer analogen Anwendung der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und dem Entwurf der Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes (VBRO) sowie der Vermögensrechnung des Bundes.

## **Teil I Vermögen der BaFin**

### **1 Sonderrücklage Pensionsrückstellungen („Pensionsrücklage“)**

Nach §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) ist die BaFin dazu verpflichtet, Pensionsrückstellungen für Beamte zu bilden, soweit sie die Versorgungslast zu tragen hat. Dies betrifft alle Dienstzeiten von Beamten, bei denen die BaFin Dienstherreneigenschaft besitzt. Rückstellungen werden seit 2002 durch Zuführungen aus dem Haushalt an die „Sonderrücklage Pensionsrückstellungen“ (kurz: Pensionsrücklage) gebildet. Deren Vermögensbestand und Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr 2005 sind Bestandteil der vorliegenden Vermögensrechnung.

In 2005 wurde die Höhe der erforderlichen Pensionsrückstellungen für BaFin-Beamte per 31.12.2004 durch ein extern erstelltes versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt. Die Berechnung erfolgte unter Anwendung des so genannten Bedarfsdeckungsverfahrens und berücksichtigte unter anderem den vorhandenen Vermögensbestand der Pensionsrücklage zum 31.12.2004.

Auf Basis des Gutachtens für das Jahr 2004 erfolgte – in Abstimmung mit dem beauftragten versicherungsmathematischen Gutachter – eine Prognose über die erforderlichen Zuführungen im Haushaltsjahr 2005. Dabei waren insbesondere Personalveränderungen zu berücksichtigen, die zwischen 01.01.2005 und 31.12.2005 eintraten. Die danach ermittelten Zuführungsbeträge wurden der Pensionsrücklage in 2005 aus dem Haushalt zugeführt, vermindert um Erstattungen an den Haushalt für geleistete Pensionszahlungen (Eigenanteil der BaFin) an BaFin-Ruhestandsbeamte.

Seit 01.01.2005 wird der Vermögensbestand der BaFin-Pensionsrücklage von der Deutschen Bundesbank verwaltet. Grundlage hierfür ist eine zwischen der Deutschen Bundesbank und der BaFin getroffene Verwaltungsvereinbarung. Die Deutsche Bundesbank legt nach Maßgabe der BaFin-Anlagerichtlinien das Vermögen der Pensionsrücklage auf den Kapitalmärkten an. Jährlich zum 31.12. erfolgt eine Bewertung des Vermögensbestandes. Analog zur Darstellung in der Vermögensrechnung des Bundes erfolgt eine Ausweisung der Depotbestände entsprechend ihres Marktwertes einschließlich aufgelaufener Zinsen. Zinserträge werden thesauriert und dadurch unmittelbar dem Vermögensbestand hinzugefügt.

## 2. Forderungen gegenüber dem Sondervermögen Versorgungsrücklage Bund

Als bundesunmittelbare Anstalt und Dienstherr über Bundesbeamte im Sinne des § 2 Bundesbeamtengesetz ist die BaFin zu jährlichen Zuführungen an die Versorgungsrücklage Bund, einem zweckgebundenen Sondervermögen des Bundes, verpflichtet, da sie an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlt (§ 1 Versorgungsrücklagegesetz). Gemäß § 7 des Versorgungsrücklagegesetzes ist das Sondervermögen nach Abschluss der Zuführung der Mittel im Jahr 2017 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen (vgl. § 14a Abs. 2, 2a und 3 Bundesbesoldungsgesetz, Art. 6 Versorgungsänderungsgesetz 2001).

Die Bestimmungen des Versorgungsrücklagegesetzes sehen vor, dass die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen sind. Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das Bundesministerium des Innern, die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ist der Deutschen Bundesbank übertragen.

Die seit 2002 an das Sondervermögen abgeführten Beträge einschließlich bis 31.12.2005 angefallener Erträge aus Anlagen auf den Geldmärkten werden als Forderungen der BaFin gegenüber dem Sondervermögen betrachtet. Sie wurden somit in der vorliegenden Vermögensrechnung ausgewiesen.

## 3. Forderungen aus der Erhebung von Gebühren, Umlagen, Zwangsgeldern, Auslagen und ähnlichem

In 2005 erhob die BaFin nach § 14 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG), §§ 9, 15e des Ausland-Investmentgesetzes in Verbindung mit § 144 Investmentgesetz, § 15a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in Verbindung mit § 144 Investmentgesetz, § 16 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes, § 47 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und § 12 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen **Gebühren**, die ihr als eigene Einnahmen zustehen.

Zudem machte die BaFin nach den Regelungen des § 15 FinDAG so genannte **Gesonderte Erstattungen** geltend. Auch diese Beträge stehen der BaFin zu, soweit jeweils keine eigene Erstattungspflicht gegenüber extern Beauftragten besteht.

Nach § 16 FinDAG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) haben die umlagepflichtigen Unternehmen für das Haushaltsjahr 2005 Umlagevorauszahlungen als Erstattung für die Ausgaben der BaFin („**Umlage**“) zu leisten. Weitere Forderungen ergeben sich aus den Ergebnissen der Abrechnungen für die Umlagejahre 2002 bis 2004, die nach Maßgabe der Regelungen des Abschnitts 2 der FinDAGKostV durchgeführt wurden.

Darüber hinaus verhängt die BaFin nach verschiedenen Einzelgesetzen **Zwangsgelder** und treibt diese nebst Auslagen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bei. **Bußgelder** werden zwar von der BaFin ebenfalls erhoben, vollstreckt und verbucht, fallen jedoch dem Bund zu und werden an den Bundeshaushalt abgeführt. Für Bußgelder entfällt daher eine Ausweisung in dieser Rechnung.

Hingegen fallen erstattete **Auslagen** der BaFin im Zusammenhang mit der Bußgelderhebung der BaFin zu und werden ausgewiesen.

Weiterhin fallen der BaFin **Mahngebühren und Säumniszuschläge** nur dann zu, wenn sie im Ausnahmefall das Mahnverfahren selbst durchführt und nicht die Bundeskasse Trier hiermit beauftragt. Im letzteren Fall werden die Beträge von der Bundeskasse direkt vereinnahmt.

Soweit Beträge nach den vorgenannten Einnahmearten im Haushaltsjahr 2005 festgesetzt und angefordert, aber nicht gezahlt wurden, werden sie als offene Forderungen betrachtet und flossen daher in die vorliegende Vermögensrechnung ein.

Vermögensrechnung der Bafin 2005 - Teil I - (Finanzvermögen der Bafin)

Vermögensklasse /gruppe	KLUHGR	GRPUGR	Gegenstand	Bestand 01.01.2005			Zugang			Summe Zugang 01.01.-31.12.			Abgang		Summe Abgang 01.01.-31.12.	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.2005						
				7	8		9		10		11		12					13	14	15	16		
					mit		ohne		mit		ohne		mit									ohne	
					hbm. Zahlg.		hbm. Zahlg.		hbm. Zahlg.		hbm. Zahlg.		hbm. Zahlg.									hbm. Zahlg.	
1	2	3	4	5																			
	4	3	9	0		32.994.911,89					12.528.855,51							20.466.056,38					
	4	3	2	9		19.594.983,56	8.924.246,18	1.460.085,00	10.384.331,18							10.384.331,18		29.979.314,74					
	4	3	9	9		523.304,43	193.477,58	83.604,49	277.082,07							277.082,07		800.386,50					
	4	3	9	9																			

Fußnoten:

1) Zugang mit hhm. Zahlung umfasst ermittelten Zuführungsbedarf 2005 auf Basis des versicherungsmathematischen Gutachtens per 31.12.2004, um Prognose aufgrund von Personalveränderungen in 2005 ergänzt, zuzüglich erwirtschafteter Erträge bis 03.01.2005 und abzüglich Pensionszahlungen an Bafin-Ruhestandsbeamte im Haushaltsjahr 2005;  
Zugang ohne hhm. Zahlung betrifft Erträge und Kursgewinne des per 31.12.2005 zum Marktwert bewerteten Pensionsrücklagevermögens.  
2) Vermögensbestand und Zahlungen an die Versorgungsrücklage des Bundes werden als Forderungen betrachtet, da ab 2017 eine verzinste Rückzahlung an die Bafin vorgesehen ist.  
3) Gebühren nach § 14 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) und diverser Einzelgesetze.  
4) Gesonderte Erstattung gem. § 15 FinDAG ("Interne Prüfungskosten").  
5) Gemeinsam ausgewiesen sind Ergebnisse aller bisherigen Umlageläufe (Vorauszahlung 2002 bis 2005, Abrechnung 2002 bis 2004).  
6) Auslagen im Zusammenhang mit der Erhebung von Buß- und Zwangsgeldern stehen der Bafin zu, hingegen fallen gezahlte Bußgelder selbst dem Bund zu und sind daher nicht auszuweisen.  
7) Nur soweit Mahnverfahren durch die Bafin selbst und nicht durch die Bundeskasse Trier durchgeführt werden, da die zu vereinnahmenden Beträge in diesen Fällen nicht der Bafin zustehen; soweit es sich um Auslagen für Buß- und Zwangsgelder handelt, erfolgt eine entsprechende Ausweisung an dortiger Stelle.  
8) Forderung auf Grund der Veruntreuung von Haushaltsmitteln in Höhe von mindestens 2,6 Mio. Euro. Die Werthaltigkeit der Schadensersatzansprüche kann derzeit nicht festgestellt werden.

## **Teil II      Sonderdarstellung „Umlageabrechnung 2004“**

Nach § 11 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung der Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) i.V.m. § 16 FinDAG ermittelte die BaFin in 2005 nach Bestätigung der Jahresschlussrechnung 2004 den maßgeblichen Umlagebetrag für jeden Umlagepflichtigen für das Umlagejahr 2004.

Gemäß § 11 Satz 5 1.Halbsatz FinDAGKostV wurden Fehlbeträge, die nach Anrechnung der auf die Umlagebeträge des Umlagejahres 2004 geleisteten Vorauszahlungen verblieben, in 2004 festgesetzt und erhoben. Nach § 11 Satz 5 2.Halbsatz FinDAGKostV wurden Überzahlungen entsprechend erstattet. Eine abweichende Entscheidung für das Haushaltsjahr 2004 nach § 12 Abs. 4 FinDAG lag nicht vor, die eine andere Verwendung des Haushaltsüberschusses bzw. der darin enthaltenen überzahlten Umlagebeträge zur Folge gehabt hätte.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der BaFin, die sich aus der vorgenannten „Umlageabrechnung 2004“ für das Umlagejahr 2004 ergaben, schlugen sich in 2005 in haushaltsmäßigen Zahlungsflüssen nieder. Weiterhin bestehen aus der Umlageabrechnung für das Jahr 2004 noch offene Forderungen und Auszahlungsverpflichtungen, die in 2005 nicht mehr realisiert werden konnten und daher in 2006 wirksam werden. Da hierbei drei verschiedene Haushaltsperioden angesprochen werden, erscheint eine entsprechende nachrichtliche (Sonder-) Darstellung in der vorliegenden Vermögensrechnung der BaFin sinnvoll. Über die Einbringlichkeit der noch offenen Forderungen kann dabei keine Aussage getroffen werden.

**Vermögensrechnung der BaFin 2005 - Teil II - (Sonderdarstellung "Umlageabrechnung 2004")**

Gegenstand	Ergebnis der Umlageabrechnung 2004		Einnahmen in 2005 (Ist)		Ausgaben in 2005 (Ist)		Saldo 2005 (Ist)	Offene Umlagebeträge aus Abrechnung 2004	
	Forderungen gesamt	Verbindlichkeiten gesamt	Umlagevoraus- zahlungen zu 2004	Umlagezahlungen zu 2004	Umlage- erstattungen zu 2004	Einnahmen abzügl. Ausgaben 2005		Forderungen	Verbindlichkeiten
	1	2	3	4	5	6	7	8	
- € -									
<b>Abrechnungsergebnis der Umlageabrechnung 2004 per 31.12.2005</b>									
aus Bereich Kreditwesen	2.660.041,98	19.263.042,47	13.992,43	2.485.596,56	19.232.909,22	-16.733.320,23	174.445,42	30.133,25	
aus Bereich Versicherungswesen	1.407.934,00	11.237.452,00	0,00	1.405.735,00	11.237.452,00	-9.831.717,00	2.199,00	0,00	
aus Bereich Wertpapierwesen	2.726.694,90	8.665.079,33	79.979,22	1.336.601,57	8.375.382,96	-6.958.802,17	1.390.093,33	289.696,37	
- davon aus Gruppe Kreditinstitute	1.035.794,45	6.508.607,00	31.987,55	0,00	6.468.278,00	-6.436.290,45	1.035.794,45	40.329,00	
- davon aus Gruppe Makler	445.706,21	450.262,10	39.197,49	165.479,27	291.136,77	-86.460,01	280.226,94	159.125,33	
- davon aus Gruppe Finanzdienstleistungsinstitute	1.027.393,21	494.160,81	1.706,64	1.002.777,08	472.214,29	532.269,43	24.616,13	21.946,52	
- davon aus Gruppe Emittenten	217.801,03	1.212.049,42	7.087,54	168.345,22	1.143.753,90	-968.321,14	49.455,81	68.295,52	
<b>Summe aus allen Aufsichtsbereichen</b>	6.794.670,88	39.165.573,80	93.971,65	5.227.933,13	38.845.744,18	-33.523.839,40	1.566.737,75	319.829,62	



### **Teil III      Schulden der BaFin**

Wie unter Teil II („Sonderdarstellung Umlageabrechnung 2004“) erwähnt, erfolgten im Haushaltsjahr 2005 Erstattungen an umlagepflichtige Institute aufgrund überzahlter Umlagebeträge für das Umlagejahr 2004.

Ein Teil der festgestellten Erstattungsbeträge konnte jedoch nicht mehr im Haushaltsjahr 2005 ausgezahlt werden, da beispielsweise noch keine Angabe über das Überweisungskonto vorlag. Die ausstehenden Auszahlungen können somit frühestens im Haushaltsjahr 2006 bewirkt werden.

Soweit in 2005 Umlageerstattungsbeträge für das Umlagejahr 2004 festgestellt, jedoch noch nicht ausgezahlt wurden, werden sie als Schulden der BaFin betrachtet und entsprechend in der vorliegenden Vermögensrechnung per 31.12.2005 ausgewiesen.

Darüber hinaus bestehen Restverbindlichkeiten der BaFin aus anderen Umlageläufen, wie der Umlageabrechnung für die Jahre 2002 und 2003 und den Erstattungsfällen hinsichtlich der Umlagevorauszahlungen für die Jahre 2002 bis 2004, soweit ein entsprechender Anspruch durch die BaFin festgestellt wurde.

